



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Peru (Republik Peru)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeitsbescheinigung** im Original, ausgestellt auf Grundlage des RENIEC (Registro Nacional de Identificación y Estado Civil, Nationale Identifikations- und Zivilstandsregister) durch die zuständige Heimatbehörde oder die zuständige peruanische Auslandsvertretung.

Familienstandsbescheinigungen werden nur für ledige Antragsteller in Form einer Ledigkeitsbescheinigung ausgestellt. Antragsteller, die bereits verheiratet waren, weisen ihren Familienstand durch Vorlage der Urkunden unter Buchstabe B) nach.

- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) a) Bei gerichtlicher Scheidung:
vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraft-/Vollstreckungsnachweis (evtl. durch Randvermerk auf der Heiratsurkunde) im Original.

b) Bei behördlicher oder notarieller Scheidung:
Entscheidung des Bürgermeisters oder Notars über die Auflösung der Ehe im Original mit Nachweis der Bestandskraft; der Nachweis der Bestandskraft kann auch durch die Anbringung eines Randvermerks auf der Heiratsurkunde erfolgen.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Peru besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den peruanischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige peruanische Gericht.

Vorzulegen ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftnachweis im Original.

Die Anerkennung des ausländischen Scheidungsurteils ist nicht erforderlich, wenn die Eheschließung in Peru bzw. in der zuständigen konsularischen Vertretung nicht registriert wurde.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Peru sind mit der Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Peru besteht aus 2 Seiten.